



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Behörde für Inneres, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

An

das Einwohnerzentralamt

die Bezirksämter

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Allgemeine Grundsatz- und Rechtsangelegenheiten

Referat: Grundsatzangelegenheiten des Ausländer- und Staatsangehörigkeitsrechts

Johanniswall 4

D - 20095 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 39 - 3782

Telefax 040 - 4 28 39 - 2552

Ansprechpartner: Jörg Klußmann

Zimmer: 253

eMail: joerg.klussmann@bfi-a.hamburg.de

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 260/038.23-03

Hamburg, 29. November 2006

Weisung Nr. 1/2006

Anordnung nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) - Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige Ausländer - sowie nach § 60a Abs. 1 AufenthG - Aussetzung der Abschiebung zur Sicherung eines möglichen Bleiberechts

1. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG	S. 2
1.1 Bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland	S. 2
1.2 Eigenständige Lebensunterhaltssicherung	S. 2
1.2.1 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis	S. 2
1.2.2 Ausnahmen	S. 3
1.3 Familienangehörige	S. 3
1.4 Wohnraumerfordernis	S. 4
1.5 Schulpflicht	S. 4
1.6 Deutschkenntnisse	S. 4
1.7 Ausschlussgründe	S. 5
1.7.1 Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde	S. 5
1.7.2 Ausweisungsgründe, Straftaten, Bezüge zu Extremismus/Terrorismus	S. 6
1.8 Passpflicht	S. 6
1.9 Sonstige Verfahrensregelungen	S. 6
1.9.1 Antragsfristen	S. 6
1.9.2 Behandlung von bereits vor Erlass dieser Weisung gestellten Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (beispielsweise nach § 25 AufenthG)	S. 7
1.9.3 Sicherheitsüberprüfung	S. 7
1.9.4 Geltungsdauer und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis	S. 7
1.9.5 Verlängerung von sonstigen Aufenthaltserlaubnissen	S. 8
1.10 Statistik	S. 8
2. Anordnung zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	S. 8

Mit Beschluss vom 17. November 2006 (s. Anlage) hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) darauf verständigt, ausreisepflichtigen Ausländern, „die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind“, unter bestimmten Voraussetzungen auf der Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG ein Bleiberecht zu gewähren. Darüber hinaus hat sich die IMK darauf verständigt, bis zum 30. September 2007 die Abschiebung derjenigen Ausreisepflichtigen auszusetzen, welche die Bleiberechtsvoraussetzungen mit Ausnahme eines dauerhaften, lebensunterhaltssichernden Beschäftigungsverhältnisses erfüllen, um ihnen eine entsprechende Arbeitsplatzsuche zu ermöglichen.

1. Anordnung zur Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Abs. 1 AufenthG

Auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 wird gemäß § 23 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 AufenthG angeordnet, ausreisepflichtigen Ausländern unter folgenden Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen:

1.1 Bisherige Aufenthaltsdauer in Deutschland

Die zu begünstigenden Personen müssen sich seit mindestens acht Jahren, das heißt seit dem 17. November 1998 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten.

Wenn sie mit mindestens einem minderjährigen Kind in familiärer Lebensgemeinschaft leben, das den Kindergarten oder die Schule besucht, genügt es, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren, das heißt seit dem 17. November 2000 ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten. Der Besuch des Kindergartens bzw. der Schule kann bis zum 30. September 2007 nachgewiesen werden (vgl. 1.9.1 und 2. dieser Weisung).

Kurzfristige Besuchsaufenthalte im Ausland von wenigen Tagen, die den gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet unberührt gelassen haben, stehen nicht entgegen.

1.2 Eigenständige Lebensunterhaltssicherung

1.2.1 Dauerhaftes Beschäftigungsverhältnis

Der Lebensunterhalt muss - ggf. auch für die einzubeziehenden Ehegatten und minderjährigen Kinder (s. 1.3) - mindestens seit dem 17. November 2006 durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert sein und es muss zu erwarten sein, dass der Lebensunterhalt auch in Zukunft gesichert sein wird. Dies ist glaubhaft zu machen

- in den Fällen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses durch Vorlage des Arbeitsvertrages, geeigneter Einkommensnachweise sowie einer aktuellen Bescheinigung des Arbeitgebers, dass das Arbeitsverhältnis ungekündigt ist;
- in den Fällen eines angekündigten Beschäftigungsverhältnisses durch die Vorlage eines verbindlichen Arbeitsangebotes zur Aufnahme einer lebensunterhaltssichernden Beschäftigung.

Für die Beschäftigung muss die nach den §§ 4, 39 AufenthG erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit vorliegen. Dabei reicht es aus, wenn die Arbeitsagentur mit Blick auf § 9 Abs. 1 Nr. 2 Beschäftigungsverfahrensverordnung die Zustimmung unter den Vorbehalt der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis stellt.

Der Lebensunterhalt kann auch durch mehrere Beschäftigungsverhältnisse - auch der einbezogenen Familienmitglieder (s. 1.3) - gesichert sein. Als Beschäftigungsverhältnis gelten auch die mit dem Ziel der späteren Übernahme in ein Arbeitsverhältnis eingegangenen Berufsausbildungsverhältnisse.

Zur Bemessung des erforderlichen Einkommens zur eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes gelten die Maßstäbe, die auch ansonsten bei der Erteilung von Aufenthaltstiteln zugrunde gelegt werden. Auf Nr. 1.2 und die Anlage 1 der Weisung Nr. 1/2005 wird insoweit Bezug genommen.

Die nach 1.3 einzubeziehenden volljährig gewordenen Kinder, bei denen wegen der auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse positiven Integrationsprognose von der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach 1.2.1 abgesehen werden kann, bleiben bei der Bemessung des erforderlichen Einkommens außer Betracht.

1.2.2 Ausnahmen

Von dem Grundsatz der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach 1.2.1 können Ausnahmen zugelassen werden

- bei Auszubildenden in einem anerkannten Ausbildungsberuf
(Ein Ausbildungsberuf ist staatlich anerkannt, wenn für ihn eine Ausbildungsverordnung durch Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Forschung erlassen wurde.
Damit wird eine geordnete und einheitliche betriebliche Berufsausbildung im gesamten Bundesgebiet gewährleistet./ Quelle: Bundesagentur für Arbeit/ BERUFENET);
- bei Familien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind; mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten für Inhaber einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung, in eine andere als eine Geringverdiener-Tätigkeit vermittelt zu werden und mit Blick auf den erst im Falle der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis verbesserten Arbeitsmarktzugang genügt der Nachweis einer Geringverdiener-Tätigkeit auf 400-Euro-Basis;
- bei Alleinerziehenden mit Kindern, soweit ihnen nach § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist; hiervon ist auszugehen bei der Versorgung mindestens eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres oder wenn die Betreuung des Kindes - unabhängig von seinem Alter - in einer Tageseinrichtung, in Tagespflege oder in sonstiger Weise nicht sichergestellt ist;
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist; der Bezug von Arbeitslosengeld I oder sonstigen auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mitteln (z. B. aus der Pflegeversicherung) steht der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen;
- bei Personen, die am 17. November 2006 das 65. Lebensjahr vollendet haben (also vor dem 17. November 1941 geboren sind), wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, dafür aber im Bundesgebiet Angehörige (Kinder oder Enkel) mit dauerhaftem Aufenthalt oder deutscher Staatsangehörigkeit haben und soweit sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen mit Ausnahme von Leistungen für die Versorgung im Krankenfalle und bei Pflegebedürftigkeit in Anspruch genommen werden.

In Zweifelsfällen kann die Ausländerbehörde die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 68 AufenthG von der Vorlage einer Verpflichtungserklärung abhängig machen.

1.3 Familienangehörige

Einbezogen in die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis sind die im Bundesgebiet in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Ehegatten und minderjährigen Kinder auch dann, wenn sie erst nach der Bezugsperson eingereist sind und ihr Aufenthalt weniger als sechs Jahre beträgt. Für das Merkmal der Minderjährigkeit der Kinder ist auf das Alter im Zeitpunkt des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 abzustellen, das heißt die Kinder müssen nach dem 17. November 1988 geboren sein.

Bei Ehegatten ist eine Einbeziehung nach dieser Weisung auf zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bestehende Ehen beschränkt. Ein darüber hinaus gehender Familiennachzug richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Ausländergesetzes.

Einbezogen sind auch volljährige ledige Kinder, sofern sie bei ihrer Einreise minderjährig waren, wenn es gewährleistet erscheint, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse dauerhaft integrieren werden. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sie eine Aus-

bildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen bzw. durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind. Zum Nachweis der erfolgreichen bzw. erfolgversprechenden Ausbildung sind entsprechende (Abschluss-) Zeugnisse bzw. sonstige geeignete Bescheinigungen der Ausbildungsstätte vorzulegen.

Diese jungen Erwachsenen können eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis auch unabhängig davon erhalten, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Aufenthaltserlaubnis kann unter diesen Voraussetzungen (mindestens sechsjähriger Aufenthalt, Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss) daher auch alleinstehenden jungen Erwachsenen erteilt werden. Wegen der auf Grund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse positiven Integrationsprognose soll in diesen Fällen für die Dauer der Ausbildung (einschließlich einer ggf. anschließenden weiterqualifizierenden Ausbildung) von der Voraussetzung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung nach 1.2.1 abgesehen werden.

Einbezogen werden können auch die Kinder von Eltern, welche die Erteilungsvoraussetzungen dieser Weisung erfüllen, die jedoch einen Antrag nach dieser Weisung wegen eines bereits bestehenden anderweitigen Aufenthaltsrechts für sich selbst nicht stellen.

Bei Familienangehörigen von erwerbsunfähigen Personen, für die eine Ausnahme nach Nr. 1.2.2 - vorletzter Spiegelstrich - gilt, oder bei Ehegatten von über 65-jährigen Personen, für die eine Ausnahme nach Nr. 1.2.2 - letzter Spiegelstrich - gilt, kommt wegen eines nicht zu vertretenden rechtlichen Ausreisehindernisses nach Art. 6 Grundgesetz die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG in Betracht.

1.4 Wohnraumerfordernis

Es muss für die Begünstigten und ihre nach dieser Weisung einzubeziehenden Familienangehörigen ausreichender Wohnraum zur Verfügung stehen.

Hinsichtlich der Prüfung, ob ausreichender Wohnraum vorhanden ist, wird auf Nr. 4 und die Anlage 2 der Weisung Nr. 1/2005 verwiesen.

Eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft steht der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, wenn die Betroffenen als so genannte Selbstzahler Beiträge zu den Unterbringungskosten leisten.

1.5 Schulpflicht

Schulpflichtige Kinder müssen die Schulpflicht erfüllen.

Der tatsächliche Schulbesuch aller Kinder im schulpflichtigen Alter muss durch Vorlage eines aktuellen Zeugnisses nachgewiesen werden

1.6 Deutschkenntnisse

Die zu begünstigenden Personen müssen über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, das heißt ihre mündlichen Sprachkenntnisse müssen der Stufe A 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Danach ist von ausreichenden mündlichen Deutschkenntnissen auszugehen, wenn mit den zu begünstigenden Personen ihrem Alter und Bildungsstand entsprechend eine mündliche Verständigung über vertraute und geläufige Dinge (z. B. Informationen zur Person und zur Familie, zur Arbeit und zur näheren Umgebung, zur Herkunft und Ausbildung) möglich ist¹. Bei Zweifeln kann als Nachweis dieser Deutschkenntnisse bis zum 30. September 2007 eine Bescheinigung der Hamburger Volkshochschule verlangt werden.

¹ vgl. zur Beschreibung des Sprachniveaus A2 <http://www.goethe.de/z/50/commeuro/303.htm> - „elementare Sprachverwendung“

Vom Vorliegen ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse kann grundsätzlich ausgegangen werden, wenn die zu begünstigenden Personen in Deutschland eine Ausbildung zu einem anerkannten Abschluss (auch Schulabschluss) durchlaufen bzw. durchlaufen haben oder bereits beruflich eingegliedert sind. Dies gilt insbesondere für die einbezogenen minderjährigen oder volljährig gewordenen Kinder, welche die Schulpflicht erfüllen (s. 1.5) oder bereits einen anerkannten Ausbildungsabschluss erlangt haben.

Vom Vorliegen ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann.

1.7 Ausschlussgründe

Die Aufenthaltserlaubnis wird auch bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nicht erteilt, wenn einer der folgenden Ausschlussgründe vorliegt:

1.7.1 Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung oder Täuschung der Ausländerbehörde

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem/der Betroffenen vorsätzlich hinausgezögert oder behindert wurde oder die Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn der/die Betroffene sich länger als drei Monate vollziehbar ausreisepflichtig im Bundesgebiet aufgehalten hat, ohne zumindest die Aussetzung der Abschiebung (Duldung) beantragt zu haben.

Eine vorsätzliche Verzögerung oder Behinderung der Aufenthaltsbeendigung ist beispielsweise bei einer der folgenden Verzögerungshandlungen anzunehmen:

- Passlosigkeit ist in der Regel ein vom Ausländer zu vertretendes Abschiebungshindernis insbesondere, wenn
 - die Passlosigkeit des Betroffenen durch Angabe falscher Identitäten oder Staatsangehörigkeiten eingetreten ist;
 - die Betroffenen nicht bereit waren, sich selbst einen Pass oder Passersatz zu besorgen;
 - beim Ausfüllen von Antragsformularen oder Passersatzpapieren falsche oder unvollständige Angaben gemacht haben sowie erforderliche Unterschriften oder Angaben verweigert wurden;
 - Aufforderungen zur alleinigen Vorsprache bei Botschaften nicht Folge geleistet wurde;
 - die Betroffenen ihre Botschaft aufgefordert haben, die Ausstellung eines Passersatzpapiers zu verweigern;
 - die Betroffenen ohne ausreichenden Entschuldigungsgrund nicht zu vereinbarten Terminen erschienen sind;
 - die Betroffenen sich geweigert haben, bei Telefoninterviews und Vorführungen mit den Botschaftsmitarbeitern zu sprechen.

- Als sonstige Verzögerungshandlungen kommen in Betracht
 - die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit;
 - eine verzögerte sukzessive Asylantragstellung einzelner Familienmitglieder;
 - wiederholte unbeachtliche Asylfolgeanträge;
 - zwischenzeitliches „Untertauchen“ für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten.

Die Verzögerungshandlungen schließen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bei Vorliegen der übrigen Erteilungsvoraussetzungen nur dann aus, wenn sie sich kausal auf die Länge der Aufenthaltsdauer in Deutschland ausgewirkt haben.

1.7.2 Ausweisungsgründe, Straftaten, Bezüge zu Extremismus/Terrorismus

Es dürfen keine Ausweisungsgründe nach §§ 53, 54, 55 Abs.2 Nr. 1-5, 8 AufenthG vorliegen.

Eine unerlaubte Einreise oder ein illegaler Aufenthalt von weniger als drei Monaten führen nicht zum Ausschluss der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung. Ausweisungen, die allein wegen einer illegalen Einreise und/oder eines illegalen Aufenthaltes von weniger als drei Monaten erlassen wurden, sind zu widerrufen, um die Sperrwirkung nach § 11 Abs.1 Satz 1 AufenthG zu beseitigen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nicht erteilt, wenn wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat - bei mehreren Straftaten in der Summe - eine Verurteilung zu mehr als 50 Tagessätzen Geldstrafe erfolgt ist. Nicht zum Ausschluss führen Geldstrafen bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Bei anhängiger Straf (-ermittlungs) verfahren ist § 79 Abs.2 AufenthG zu beachten.

Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis unabhängig von einer strafrechtlichen Verurteilung bei Personen, die Bezüge zu Extremismus/Terrorismus haben. § 5 Abs.1 Nr. 3 AufenthG findet insoweit uneingeschränkt Anwendung. Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis sind die Regelungen der Weisung Nr. 2/2005 zu beachten und das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung abzuwarten.

Bei Ausschluss eines Familienmitgliedes erfolgt grundsätzlich der Ausschluss der ganzen Familie. Die Trennung der Kinder von den Eltern ist in Ausnahmefällen möglich, wobei der Rechtsgedanke des § 37 Abs. 1 AufenthG entsprechend herangezogen werden kann und die Betreuung der Kinder im Bundesgebiet gewährleistet sein muss. Bei denjenigen jungen Erwachsenen, die eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis auch unabhängig davon erhalten können, ob ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (s. 1.3, dritter Absatz), sind von einem Ausschluss der übrigen Familie nicht erfasst. Dementsprechend ist auch die übrige Familie nicht von dem Ausschluss eines solchen jungen Erwachsenen erfasst.

1.8 Passpflicht

Die Passpflicht nach § 3 AufenthG muss erfüllt sein. Personen, die über keinen gültigen Pass verfügen, sind anzuhalten, sich einen gültigen Pass zu beschaffen, soweit dies nicht unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar ist (vgl. § 48 AufenthG, § 5 AufenthV).

1.9 Sonstige Verfahrensregelungen

Ausreisepflichtige, für die aufgrund ihrer Aufenthaltsdauer ein Bleiberecht nach dieser Weisung in Betracht kommen könnte, sind anlässlich ihrer Vorsprache oder im Rahmen des laufenden Schriftverkehrs auf die Möglichkeit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung hinzuweisen.

1.9.1 Antragsfristen

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung sind spätestens bis zum 18. Mai 2007 bei der Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes zu stellen. Personen, deren Abschiebung nach Nr. 2 dieser Weisung ausgesetzt ist, können die Anträge bis zum 30. September 2007 stellen.

Ggf. erforderliche Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse (s. 1.6) können bis zum 30. September 2007 nachgereicht werden.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung setzt voraus, dass anhängige ausländer- und asylrechtliche Verfahren oder sonstige auf einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet gerichtete Anträge innerhalb der Antragsfrist (bis zum 17. Mai 2007; bei Personen, deren Abschiebung nach Nr. 2 dieser Weisung ausgesetzt ist, bis zum 30. September 2007) zum Abschluss gebracht oder durch Rücknahme beendet werden.

Vor einer Beendigung aller anhängigen ausländer- und asylverfahrensrechtlichen Rechtsmittel sowie einer Rücknahme von Anträgen (zum Beispiel von Asylanträgen) besteht für die Betroffenen ein berechtigtes Interesse an hinreichender Klarheit darüber, ob sie auch wirklich verlässlich Aussicht auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung haben. Die Rücknahme anhängiger Verfahren und Anträge kann somit nur erwartet werden, wenn den Betroffenen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Prüfung der Voraussetzungen von der zuständigen Behörde auch tatsächlich verbindlich in Aussicht gestellt wird.

Da diese Vorgehensweise angesichts der hohen Anzahl von Anträgen in der ausländerbehördlichen Praxis nicht zu realisieren ist, kann die Voraussetzung der Beendigung anhängiger ausländer- und asylverfahrensrechtlicher Verfahren sowie die Rücknahme weiterer auf Verbleib im Bundesgebiet gerichteter Anträge als erfüllt angesehen werden, wenn die Antragsteller die Rücknahme *bedingt* für den Fall der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erklären.

Die tatsächliche Rücknahme bzw. Beendigung anhängiger Verfahren bzw. Anträge als Voraussetzung für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung hat dann erst nach Zusage der Erteilung einer durch die Ausländerabteilung des Einwohner-Zentralamtes zu erfolgen.

1.9.2 Behandlung von bereits vor Erlass dieser Weisung gestellten Anträgen auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (beispielsweise nach § 25 AufenthG)

Soweit die nach dieser Weisung zu begünstigenden Personen bereits zuvor Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels gestellt haben, über die noch nicht durch die Behörde entschieden wurde, bedarf es keiner erneuten und ausdrücklichen Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung. Die bereits vorliegenden Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels sind vielmehr zugleich als Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung zu werten.

1.9.3 Sicherheitsüberprüfung

Die Regelungen der Weisung Nr. 2/2005 sind zu beachten. Zur Durchführung der Sicherheitsbefragung kann die Vorlage eines vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Fragebogens (Anlage 1 zur Weisung Nr. 2/2005) genügen, ohne dass es einer persönlichen Vorsprache der Betroffenen bedarf, wenn

- der Ausländer durch Datum und Unterschrift auf dem Fragebogen versichert, dass und wann er diesen persönlich ausgefüllt/beantwortet hat und
- die Belehrung gemäß dem Fragebogen anlässlich einer späteren Vorsprache des Ausländers noch einmal wiederholt und dokumentiert wird.

Vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Weisung ist das Ergebnis der Sicherheitsüberprüfung abzuwarten.

1.9.4 Geltungsdauer und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis

Aufenthaltserlaubnisse nach dieser Weisung sind zunächst befristet auf die Dauer von zwei Jahren zu erteilen.

Soweit der Erteilung zunächst lediglich ein verbindliches Arbeitsangebot (s. 1.2.1) zugrunde lag sowie in den unter 1.2.2 definierten Ausnahmefällen ergänzender Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich für ein Jahr erteilt.

In den Fällen, in denen der Erteilung zunächst lediglich ein verbindliches Arbeitsangebot vorliegt, ist die Aufenthaltserlaubnis gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 AufenthG mit der Bedingung zu versehen: „Erlischt, wenn Arbeitsverhältnis nicht innerhalb von drei Monaten aufgenommen wird oder bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses“.

Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse besteht nach der Anordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Ausländer- und Asylrechts des Senats vom 17. Dezember 2004 (Amtlicher Anzeiger S.2621) eine Zuständigkeit der Bezirksämter. Diese werden gebeten, die nach dieser Weisung erteilten Aufenthaltserlaubnisse nach Maßgabe der §§ 5, 8 und 26 AufenthG zu verlängern, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. In den unter 1.2.2 definierten Ausnahmefällen ist zu prüfen, ob die (zumeist zeitlich befristeten) Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Lebensunterhaltssicherung noch erfüllt sind.

In den unter 1.2.2 - zweiter Spiegelstrich normierten Ausnahmefällen soll die Verlängerung nach Ablauf eines Jahres nur erfolgen, wenn dann der Lebensunterhalt ohne ergänzenden Bezug von Sozialleistungen gesichert ist.

1.9.5 Verlängerung von sonstigen Aufenthaltserlaubnissen

Ungeachtet der Zuständigkeit der Behörde für Inneres für die erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG in den Fällen, in denen eine Anordnung nach § 23 Abs. 1 AufenthG (wie nach dieser Weisung) ergangen ist, bleibt es den Bezirksämtern unbenommen, eine Aufenthaltserlaubnis auch dann zu verlängern, wenn diese nach der bisherigen Erteilungsgrundlage nicht verlängert werden kann, zugleich aber die Bleiberechtsvoraussetzungen nach dieser Weisung erfüllt sind.

Entsprechendes gilt für das Einwohner-Zentralamt in den Fällen der Verlängerung einer nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis.

1.10 Statistik

Die Zahl der nach dieser Weisung beantragten und erstmalig erteilten Aufenthaltserlaubnisse sowie abgelehnten Anträge ist bei E4 zentral zu erfassen und - A 26 - monatlich - spätestens bis zum siebten Werktag des Folgemonats - per E-Mail zu übermitteln.

2. Anordnung zur Aussetzung der Abschiebung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Auf der Grundlage des IMK-Beschlusses vom 17. November 2006 wird gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG angeordnet, die Abschiebung ausreisepflichtiger ausländischer Staatsangehöriger bis zum 30. September 2007 auszusetzen, soweit sie mit Ausnahme der Nr. 1.2.1 die sonstigen Bleiberechtsvoraussetzungen nach den Nrn. 1.1 bis 1.7 erfüllen. Den Begünstigten wird gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG eine Duldungsbescheinigung ausgestellt. Dabei können entsprechend der bisherigen Praxis die Duldungen gestaffelt auch über den 30. September 2007 hinaus erteilt bzw. erneuert werden, um zu verhindern, dass alle auf der Grundlage dieser Anordnung erteilten Duldungen zeitgleich enden.

Zur Arbeitssuche außerhalb des Geltungsbereichs der räumlichen Beschränkung können Verlassenerlaubnisse erteilt werden (vgl. 61.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz - VorlAnwHinw-BMI).